

## Erfassen eine Mutterschutzes

- Öffnen Sie den Reiter **Beschäftigung - Mutterschutz / Elternzeit**
- Mit Klick auf die Schaltfläche **"Bearbeiten"** versetzen Sie den Mitarbeiterakt in den Bearbeitungsmodus
- Mit Klick auf **"Neu"** erstellen Sie einen neuen Datensatz
- Im neu geöffneten Formular tragen Sie den **errechneten Geburtstermin** des Kindes ein
- Durch Anhaken von **"Beschäftigungseintrag für Mutterschutz anlegen/aktualisieren"** werden automatisch passende Beschäftigungseinträge erzeugt bzw. aktualisiert und im Reiter Beschäftigung angezeigt
- Im Feld **"Behörde verständigt"** können Sie das Datum eintragen, an dem Sie die das Arbeitsinspektorat schriftlich über die Schwangerschaft informiert haben und ggf. die Leitung der betriebsärztlichen Betreuung
- Der gesetzliche **Mutterschutz** wird automatisch berechnet
- Im Bereich **Arbeitseinschränkungen** besteht die Möglichkeit alle zum Schutz für Mutter und Kind getroffenen Vorsichtsmaßnahmen und Arbeitsplatzänderungen mit einem Datum zu notieren. Dies dient nur Ihrer Dokumentation und Information.
- Sobald das Kind geboren wurde, kann das **tatsächliche Geburtsdatum**, der **Name** des Kindes in die entsprechenden Felder eingetragen werden
- Da sich bei außergewöhnlichen Geburten die Mutterschutzfristen verändern, können diese durch setzen des entsprechenden Häkchens angepasst werden für
  - Frühgeburt
  - Mehrlingsgeburt
  - Kaiserschnitt

## Erfassen einer Karenz / Elternzeit

- Öffnen Sie den Reiter **Beschäftigung - Mutterschutz / Elternzeit**
- Haken Sie **"Karenz?"** an um die dazugehörigen Felder in den Bearbeitungsmodus zu versetzen
- Durch Anhaken von **"Beschäftigungseintrag für Karenz anlegen/aktualisieren"** werden automatisch passende Beschäftigungseinträge erzeugt bzw. aktualisiert und im Reiter Beschäftigung angezeigt
- Im Feld **"Anmeldung"** können Sie das Datum eintragen, an dem Ihnen der Dienstnehmer die Karenz schriftlich bekannt gegeben hat.
  - [Arbeiterkammer - Österreich - Meldefristen](#)<sup>1</sup>
  - [Bundesministerium - Deutschland - Elternzeit](#)<sup>2</sup>
- Im Feld **"Ende spätestens"** wird anhand des tatsächlichen Geburtsdatums automatisch das gesetzliche Ende der Karenz / Elternzeit eingetragen
- Das Feld **"Von"** ist nicht vorausgefüllt, da einige Mütter zwischen Mutterschutz und Karenz verbliebene Urlaubstage in Anspruch nehmen. Hier wird eingetragen wann die Karenz / Elternzeit beginnt.
- Im Feld **"Bis"** wird das geplante Ende der Karenz eingegeben.
- Das Feld **"Voraussichtliche Rückkehr"** aktualisiert sich automatisch
- Optional besteht die Möglichkeit für Eltern die Karenzzeit zu teilen und auch die Möglichkeit, dass ein Elternteil ein zweites Mal Elternzeit in Anspruch nimmt, kann berücksichtigt werden
- Mit einem Häkchen bei **"Teilen?"** kann eine zweite Karenzperiode eingetragen werden mit **"2. Teil von"** und **"2. Teil bis"**

- Das Feld "**Voraussichtliche Rückkehr**" aktualisiert sich wieder automatisch
- Im Feld "Verlängert bis"

## Gesetzliche Bestimmungen Stand 9/2017

	Österreich	Deutschland
<b>Mutterschutz inkl. Beschäftigungsverbot</b>	8 Wochen vor und 8 Wochen nach dem errechneten Geburtstermin bzw. der tatsächlichen Entbindung gilt ein absolutes Beschäftigungsverbot.	<b>sechs Wochen vor dem Entbindungstermin</b> (bei ärztlicher Bestätigung auch früher) und <b>acht Wochen nach dem Entbindungstermin</b>
<b>Wann verlängert sich der Mutterschutz nach der Geburt?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Mehrlingsgeburten, Frühgeburten und Kaiserschnitt dürfen Mütter <b>mindestens 12 Wochen</b> nach der Geburt nicht arbeiten</li> <li>• Kommt das Kind früher als errechnet zur Welt, verlängert sich der Mutterschutz nach der Geburt genau um diese Zeitspanne. <b>maximal</b> jedoch auf <b>16 Wochen</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten gilt das Verbot <b>bis 12 Wochen nach der Geburt</b>.</li> <li>• Kommt das Baby erst nach dem errechneten Entbindungstermin, bestehen trotzdem <b>8 bzw. 12 Wochen Schutzfrist</b>.</li> <li>• Wenn das Kind mit einer Behinderung geboren wurde, kann die Mutter eine Verlängerung der Schutzfrist auf 12 Wochen beantragen.</li> </ul>
<b>Elternzeit / Karenz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Elternkarenz beginnt nach Ende der Mutterschutzfrist (in der Regel Acht-Wochen-Frist nach der Geburt).</li> <li>• Die Karenz kann <b>max. zweimal zwischen den Eltern geteilt werden</b>.</li> <li>• Ein Karenzteil muss <b>mindestens 2 Monate</b> dauern.</li> <li>• Die Karenzdauer muss dem Arbeitgeber schriftlich bekannt gegeben werden. Bitte beachten Sie die Meldefristen für die Elternkarenz!</li> <li>• Die arbeitsrechtlich durch Kündigungs- und Entlassungsschutz abgesicherte Karenz dauert <b>maximal bis zum Tag vor dem 2. Geburtstag des Kindes</b>.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Elternzeit beginnt nach Ende der Mutterschutzfrist.</li> <li>• Diese ist für <b>jedes Elternteil höchstens drei Jahre lang</b> und endet grundsätzlich mit der <b>Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes</b>.</li> <li>• Ist der Arbeitgeber einverstanden, kann aber ein Anteil von <b>bis zu einem Jahr</b> auch später noch genommen werden - bis zur <b>Vollendung des achten Lebensjahres</b> des Kindes.</li> <li>• Während dieser Zeit habt ihr Anspruch auf <b>Elterngeld</b>.</li> </ul>

- Wollen Sie darüber hinaus in Karenz gehen, ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber unbedingt erforderlich.
- Während der Elternkarenz erhalten Sie **keinen Lohn bzw. Gehalt**. Sie erhalten in dieser Zeit jedoch **Kinderbetreuungsgeld**.
- Die Dauer der arbeitsrechtlichen Karenz muss sich nicht mit der Bezugslänge des Kinderbetreuungsgeldes decken.

1. <https://wien.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/karenz/Meldefristen.html>
2. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/elterngeld--elterngeldplus-und-elternzeit-/73770>